



Datum	Version	Titel
06.03.08	1.0	Studierendenklausur Europarecht WS 07/08

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I

1. Was sind die Voraussetzungen des deutschen Staatshaftungsanspruchs? (10 Punkte)

§ 839 BGB - Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Art. 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzung]

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

- a) Ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne muss gehandelt oder unterlassen haben (Art. 34 S. 1 GG)
- b) eine Amtspflicht muss verletzt worden sein (§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB)
- c) die Amtspflicht muss drittbezogen, d.h. individualgerichtet sein (§ 839 Abs.1 S.1 2. Alt. BGB, Art. 34 Abs. 1 S. 1. 1. Alt. GG)
- d) die Amtspflicht muss schuldhaft verletzt worden sein (§ 839 Abs.1 S. 1 BGB).

Die Gesetzgebung ist somit von der Staatshaftung ausgeschlossen, da Gesetze abstrakt - generell und nicht individualgerichtet sind.

Die Rechtsprechung wird durch das Spruchrichterprivileg geschützt (§ 839 Abs.2 S.1 BGB)

[Anm. Frau Prof. Schmid: KAUSALITÄT FEHLT.]

2. Was sind die Voraussetzungen eines europäischen Staatshaftungsanspruchs?

(10 Punkte)

- a) Individualgerichtetheit der Richtlinie (Die Richtlinie muss bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.)
- b) Qualifikation des Verstoßes (Der Verstoß muss hinsichtlich der Betroffenen und des Umfangs des Schadenanspruchs hinreichend qualifiziert sein.)
- c) Kausalzusammenhang (Zwischen dem Verstoß und dem den Betroffenen entstandenen Schaden muss ein kausaler Zusammenhang bestehen.)

Dadurch haftet der Staat auch bei Verstößen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

Teil II – 30 %

Schildern Sie die Herausforderungen eines horizontalen und eines vertikalen Szenarios hinsichtlich der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien.

Die Voraussetzungen einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinien sind:

1. Ablauf der Umsetzungspflicht (die Umsetzungspflicht ist abgelaufen, ohne dass der Staat die Richtlinie (ordnungsgemäß) umgesetzt hat.)
2. Die Richtlinie ist hinreichend bestimmt und detailliert. Es darf keinen Zweifel an der Intention der Richtlinie geben.
3. Die Wirkung unter Privatpersonen ist dagegen jedoch strittig.

Bei einer unmittelbaren Wirkung einer Richtlinie werden ausnahmsweise direkt Rechte abgeleitet, obwohl eine Richtlinie sich eigentlich dadurch auszeichnet, dass sie erst in nationales Recht umgewandelt werden muss (Art. 249 Abs.3 EG).

Beim vertikalen Szenario liegt die Streitigkeit zwischen einem Bürger und dem Staat. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien ist hier zu bejahen. Der Staat soll sich nämlich nicht vor dem Bürger auf seine eigenen gesetzlichen Versäumnisse berufen können. Beim horizontalen Szenario, bei dem sich zwei Privatpersonen gegenüber stehen, ist die Lage jedoch komplizierter. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien ist nur im horizontal-passiven Szenario zu bejahen, bei dem durch die Richtlinie ein Teil des mitgliedstaatlichen Rechts aufgehoben wird und sich durch die Richtlinie selbst kein Recht oder/und Verpflichtungen für Private ergeben. Beim horizontal-aktiven Szenario wird jedoch das mitgliedstaatliche Recht durch die Inhalte der Richtlinie ergänzt.

In diesem Fall ist eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien zu verneinen, da sonst daraus eine Verordnungskompetenz erwächst und das Wesen der Richtlinie beschnitten wird. Wenn also aus der Richtlinie Verpflichtungen für den Einzelnen entstehen, ist eine unmittelbare Wirkung nicht zulässig, da, laut der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Belastendes der mitgliedstaatlichen Umsetzung bedarf. Es muss nämlich ein gewisses Maß an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gegeben bleiben. Dem Bürger dürfen nicht zusätzliche Pflichten dadurch entstehen, dass der Mitgliedsstaat eine Richtlinienumsetzung versäumt hat. Außerdem dürfen auch nicht einfach so mitgliedstaatliche Parlament übergangen werden. Es gibt jedoch auch Argumente für die Wirkung von Richtlinie unter Privaten,

z.B. dass meist der Bürger des gemeinschaftskonform handelnden Staates benachteiligt wird, also ein Gerechtigkeitsproblem besteht. Ein weiteres Argument für die unmittelbare Anwendung ist das Ziel der Rechtsangleichung.

Beim Aufeinandertreffen dieser Argumente ist die Unterteilung in horizontal-passiv und horizontal-aktiv durchaus problemlösend. So ist eindeutig unterteilt, wann eine unmittelbare Anwendung von Richtlinien zu bejahen oder zu verneinen ist.

Teil III – 50 %

Den niederländischen Staatsangehörigen Herrn B., Herrn L. und Herrn J. wird in einem Strafverfahren vorgeworfen, in Ostende (Belgien) auf einer öffentlichen Straße – ambulant – Zeitschriftenabonnements der A. GmbH verkauft zu haben. Die Angeklagten waren für diese Firma, einer Gesellschaft deutschen Rechts, als selbständige Vertreter mit Provisionsanspruch tätig. Sie hatten Abonnements niederländischer und deutscher Zeitschriften verkauft, die von Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden und in Deutschland herausgegeben werden. In Belgien setzt ein derartiger Verkauf die vorherige Genehmigung eines Wandergewerbes voraus. Ein Verstoß bedeutet eine Straftat. Das zuständige belgische Gericht legt dem EuGH die Frage vor (Art. 234 EG), ob das Genehmigungserfordernis mit der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG) vereinbar ist.

Prüfen Sie die Vereinbarkeit des Genehmigungserfordernisses mit der Warenverkehrsfreiheit.

1. Recht

Zunächst soll überprüft werden, ob der Geltungsbereich der Warenverkehrsfreiheit (Art. 23, 28 EG) eröffnet ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Waren körperliche Sachen mit Geldwert, die Gegenstand von Handelsgeschäften sind. Die Zeitschriften sind hier eindeutig zuzuordnen.

Des Weiteren muss ein grenzüberschreitender Bezug gegeben sein. Im Verkauf von niederländischen und deutschen Zeitschriftenabonnements in Belgien ist dies erkennbar. Eine Prüfung mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG) ist nicht durchzuführen, da zwischen den Angeklagten und der A. GmbH kein Arbeitsverhältnis besteht. Die selbständigen Vertreter mit Provisionsanspruch sind nämlich nicht weisungsgebunden und arbeiten zu keiner festgeschriebenen Zeit. Auf

eine Prüfung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49, 50 EG) kann ebenso verzichtet werden, da sie im konkreten Fall der Warenverkehrsfreiheit zuzuordnen ist und dieser gegenüber zweitrangig erscheint. Demzufolge ist der Geltungsbereich der Warenverkehrsfreiheit eröffnet.

2. Eingriff

Nach Art. 28 EG kann auf zwei Weisen der innergemeinschaftliche Handel behindert werden.

a) Eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, d.h. eine Kontingentierung von ausländischer Ware, liegt eindeutig nicht vor.

b) Die für die Realität bedeutsamere „Maßnahme gleicher Wirkung“ hat der EuGH durch die so genannte Dassonville-Definition näher bestimmt: Jede Handelsregel der Mitgliedsstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, potentiell oder tatsächlich zu behindern. Das Genehmigungserfordernis könnte demnach eine potentielle Behinderung des Handels sein, wenn zum Beispiel belgische Zeitschriften stärker vertreten sind, als deutsche und niederländische. Für eine genauere Bestimmung des Eingriffs benötigt man jedoch eine Ergänzung bzw. Einschränkung der Dassonville-Formel. In der „Keck“ Rechtsprechung unterschied man zwischen produktbezogenen und vertriebsbezogenen Regelungen. Bei den produktbezogenen Regelungen soll ein gesetzlicher Protektionismus verhindert werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch um vertriebsbezogene Regelungen, bei denen in der so genannten Keck-Ausnahme die Gültigkeit der Dassonville-Formel unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt wird, damit nicht jede nationale Beschränkung von Verkaufsmodalitäten einer Prüfung unterzogen wird. Die erste Voraussetzung ist die Gültigkeit der Handelsregel für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer. Diese Voraussetzung erfüllt das belgische Genehmigungserfordernis, da es für inländische und ausländische Vertreter gleichermaßen gilt.

Die zweite Voraussetzung der Keck-Ausnahme ist, dass der Absatz inländischer und ausländischer Produkte in rechtlicher und tatsächlicher Weise gleich berührt wird. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist hier nicht feststellbar und es soll mit der weiteren Prüfung fortgefahren werden.

3. Rechtfertigung (Spezielle Rechtfertigungsgründe)

Hier sind zunächst die normativen (geschriebenen) Rechtfertigungsgründe zu prüfen. Aus Artikel 30 EG lässt sich jedoch kein „ordre public“-Vorbehalt erkennen, nachdem die Genehmigung als innergemeinschaftliches Handelshemmnis gerechtfertigt werden kann. Durch die Entdeckung, dass es noch mehr legitime Zwecke geben kann, hat der EuGH in der „Cassis-de-Dijon“-Rechtsprechung die Rechtfertigungsgründe erweitert. Man bezeichnet sie als immanente (ungeschriebene) Rechtfertigungsgründe.

4. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne (allgemeine Rechtfertigungsgründe)

a) Geeignetheit

Das belgische Genehmigungserfordernis für Wandergewerbe ist geeignet, den Verbraucherschutz zu fördern. Durch eine behördliche Kontrolle fehlt es nämlich nicht an einer Niederlassung. Dadurch haben die Verbraucher die Möglichkeit, bei Problemen oder Widerruf Kontakt aufzunehmen.

b) Erforderlichkeit

Man kann davon ausgehen, dass sich die Verbraucher immer wieder unerwünschter Angebote erwehren müssen. Dadurch ist das Bild eines mündigen Verbrauchers vertretbar. Außerdem besteht durch den Verkauf von Zeitschriftenabonnements kein gefährliches finanzielles Risiko, auch aufgrund der Haustürwiderrufsrichtlinie. Deshalb ist deutlich, dass eine Maßnahme wie die belgische Genehmigung für Wandergewerbe nicht unbedingt erforderlich ist, um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit steht außer Verhältnis zum Schutz des Verbrauchers. Durch das belgische Genehmigungserfordernis kommt es zu einer maßgeblichen Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit, während der Verbraucherschutz peripher gefördert wird.

d) Ergebnis:

Das belgische Genehmigungserfordernis ist deshalb mit der Warenverkehrsfreiheit unvereinbar.